

BGer 8C_97/2020 vom 11. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_97_2020

FR: TF 8C_97/2020 du 11 mai 2020

IT: TF 8C_97/2020 del 11 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei der Bemessung des Taggeldanspruchs für die Zeit vom 10. Juni 2016 bis 25. Juni 2017 zu Recht von einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von 50 % (statt von 100 %) ausging.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3

In Würdigung der medizinischen Akten sowie der Arbeitsplatzbeschreibung der ehemaligen Arbeitgeberin kam das kantonale Gericht mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird, zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin in ihrer letzten Tätigkeit als Doktorandin im Ingenieurswesen, einer Tätigkeit mit Mischbelastung (50 % sitzend und 50 % stehend/gehend), für den zu prüfenden Zeitraum eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei. Darauf sei abzustellen. Da die Arbeitsunfähigkeit nach den Einbussen in der bisherigen Tätigkeit bestimmt werde und massgebend einzig unfallbedingte funktionelle Einbussen seien, begründe die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte fehlende Arbeitsbewilligung keine volle Arbeitsunfähigkeit. Zudem berechne sich der Taggeldanspruch nach Anhang 2 UVV basierend auf dem versicherten Verdienst und nicht anhand eines Einkommensvergleichs gemäss Art. 16 ATSG .

E. 4

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, führt zu keinem anderen Ergebnis.

E. 4.1

Unter Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 6 ATSG ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen in der bisherigen Tätigkeit zu verstehen. Bei Erwerbstätigen entspricht die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen der medizinisch festgestellten

Einschränkung im bisherigen Beruf (BGE 134 V 20 E. 3.2.2 S. 23; 130 V 97 E. 3.2 S. 99 mit Hinweisen). Der Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Arbeitsunfähigkeit ist rückwärts gewandt (vgl. Urteil 9C_648/2007 vom 27. Dezember 2007 E. 2.3, in: SVR 2008 IV Nr. 39; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 5 zu Art. 6 ATSG). Es ist daher zu klären, in welchem Mass die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen im bisherigen Beruf (oder Aufgabenbereich) nicht mehr nutzbringend tätig sein kann (vgl. BGE 115 V 404). Dies setzt eine genaue Kenntnis der bisherigen Tätigkeit und das Wissen um die Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine bestimmte Tätigkeit voraus (KIESER, a.a.O., N. 55 zu Art. 6 ATSG). Zudem müssen der festgestellte Gesundheitsschaden und die Einschränkung in der funktionellen Leistungsfähigkeit einander bedingen, d.h. in einem kausalen Verhältnis zueinander stehen (KIESER, a.a.O., N. 41 f. zu Art. 6 ATSG). Eine feststellbare Einschränkung der funktionellen Leistungsfähigkeit, welche nicht kausal auf einem Gesundheitsschaden beruht (z.B. fehlende Motivation, keine Arbeitsbewilligung etc.), löst keine an die Arbeitsunfähigkeit geknüpfte Sozialversicherungsleistungen aus (MICHAEL E. MEIER, Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) - Wer bestimmt was?, in: Stephan Fuhrer [Hrsg.], Jahrbuch SGHVR 2015, 2015, S. 96 mit Hinweisen).

E. 4.2

Aufgrund des Gesagten kann dem kantonalen Gericht - entgegen der Beschwerdeführerin - keine falsche Auslegung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 6 ATSG vorgeworfen werden. Ebenso wenig vermag ihr der Umstand zu helfen, dass ihr Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2016 befristet war und sie für die darauf folgende Zeit über keine Arbeitsbewilligung mehr verfügt hatte. Unbeachtlich ist folglich auch ihr Argument, dass sie aufgrund der gesundheitlichen Schädigung keine Anstellung im angestammten Bereich finden und deswegen auch keine Arbeitsbewilligung wiedererlangen konnte.

E. 4.3

Nicht zu beanstanden ist sodann, dass das kantonale Gericht die Arbeitsunfähigkeit in der strittigen Periode auf 50 % festlegte. Dabei stützte es sich nicht (wie die Beschwerdeführerin behauptet) auf den Ingenieursberuf oder den Beruf der Forschungsingenieurin im Allgemeinen, sondern auf die konkrete Arbeitsplatzdokumentation der ehemaligen Arbeitgeberin vom 2. November 2018. Nach den Auskünften des Vertreters der Arbeitgeberin ist die von der Beschwerdeführerin geschilderte Aufteilung von ca. 50 % sitzenden und ca. 50 % stehenden/gehenden Tätigkeiten zwar korrekt. Allerdings würden die körperlichen Anstrengungen (Tragen von Gewichten, Steigen auf Treppen oder Gerüste) entgegen der Darstellung der Versicherten nicht regelmässig, sondern selten bzw. nicht alltäglich vorkommen und könnten allenfalls auch von Hilfspersonen erledigt werden. Dass sich Kreisarzt Dr. med. C._____, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, dadurch veranlasst sah, in der Stellungnahme vom 6. November 2018 von seiner ursprünglichen, allein auf den Angaben der Beschwerdeführerin beruhenden Einschätzung abzuweichen, ist nachvollziehbar. Die Arbeitsplatzdokumentation stützt sodann die Beurteilung des behandelnden Fusschirurgen Dr. med. D._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie, vom 28. September 2017, der allgemein von einer Mischbelastung und einer mindestens 50%igen Reduktion der Belastung nach der Fraktur ausging. Nicht bestätigt werden können schliesslich die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Zweifel an der Schlüssigkeit der weiteren

Arztberichte. Insbesondere beruht der vorinstanzliche Hinweis, der Sportmediziner Dr. med. E._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, habe eine Arbeitsunfähigkeit von 0 % bereits ab Januar 2016 attestiert, offensichtlich auf einem Versehen. Im Übrigen erforderte die aus dem Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 42 Satz 1 ATSG) abgeleitete Begründungspflicht (vgl. Art. 49 Abs. 3 ATSG) nicht, dass sich die Vorinstanz mit sämtlichen Arztberichten einlässlich auseinandersetze (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f. mit Hinweisen).

E. 4.4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.